

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2018/078

Verwaltungsausschuss

am 15.03.2018 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 15.03.2018 TOP:

Haushaltssicherungskonzept 2018 **- Änderung der Vergnügungssteuersatzung -**

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Niederschrift.

Sachverhalt:

Die Stadt Laatzen erhebt derzeit die Vergnügungssteuer nach der vom Rat am 30.06.2011 beschlossenen Vergnügungssteuersatzung in der am 24.07.2014 beschlossenen Fassung der dritten Änderungssatzung. Für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird seit dem 01.01.2015 Vergnügungssteuer in Höhe von 18 v. H. des Einspielergebnisses je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat (§ 7 Abs. 2 VergnS) erhoben.

Nach dem am 14.12.2017 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2018 ist der Steuersatz auf 20 v. H. anzuheben.

Da die Erhöhung seitens der Verwaltung einigen Vorlauf benötigt und im Gegensatz zur Hundesteuer die Vergnügungssteuer auch unterjährig angepasst werden kann, soll diese Anpassung jetzt durch eine Neufassung der Satzung mit Wirkung zum 01.04.2018 erfolgen.

Die Festsetzung eines bestimmten Vergnügungssteuersatzes durch Städte und Gemeinden ist rechtmäßig, sofern keine erdrosselnde Wirkung nachgewiesen ist. Eine erdrosselnde Wirkung würde vorliegen, wenn durch den erhobenen Steuersatz eine Tendenz zum Absterben der gesamten Branche erkennbar wäre, indem die schwä-

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 22/So					

cheren Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Hat eine Steuer nur gegenüber einem Einzelnen erdrosselnde Wirkung, handelt es sich nicht um eine unzulässige Erdrosselungssteuer.

Im Januar 2015 wurde der Steuersatz bereits von 14 % auf 18 % erhöht. Seitdem hat sich die Anzahl der Geldspielgeräte in Laatzen kaum verändert. Im Dezember 2014 waren 99 Geldspielgeräte in Spielhallen und 30 Geldspielgeräte in sonstigen Spielstätten bei der Stadt Laatzen registriert. Im Januar 2018 sind ebenfalls 99 Geldspielgeräte in Spielhallen und nunmehr 32 Geldspielgeräte in sonstigen Spielstätten registriert. Der durchschnittliche Spieleraufwand pro Gerät lag im Abrechnungszeitraum Februar 2017 sogar um 125,68 Euro höher als im Januar 2015. Aufgrund dieser Tendenz lässt sich keine unverhältnismäßig negative Auswirkung der Vergnügungssteuer auf die wirtschaftliche Lage der Automatenaufsteller erkennen.

Der Steuersatz in Höhe von 20 % wird zudem bereits in fünf Kommunen der Region Hannover und auch der Landeshauptstadt Hannover erhoben.

Eine Erdrosselungswirkung ist in Anbetracht der Höhe des vorgesehenen Steuersatzes nicht zu erwarten. Im Übrigen wurden durch die Rechtsprechung Steuersätze in der vorgeschlagenen Höhe mehrfach bestätigt, zuletzt vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 05.12.2017, 9 KN 226/16.

Durch die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorzunehmende Anpassung ist eine Mehreinnahme von jährlich ca. 62.000 Euro zu erwarten. Bemerkenswerte Mehrkosten für einen zusätzlichen sächlichen Verwaltungsaufwand sind nicht ersichtlich, da die Abrechnung der Vergnügungssteuer pro Kalendermonat erfolgt und keine gesonderten Bescheide aufgrund dieser Erhöhung erstellt werden müssen.

Die übrigen Änderungen der Vergnügungssteuersatzung erfolgen aus Gründen der Klarstellung und Rechtsprechungsentwicklung (vergl. Synopse – Anlage 1).

So wird z. B. bei der Berechnung des Einspielergebnisses der Passus „abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B“ gestrichen.

Zur Zeit bemisst sich die Spielgerätsteuer nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse), welches sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B errechnet. Fehlbeträge sind Entnahmen, die elektronisch registriert werden. Fehlgelder hingegen entstehen z. B. durch Münzverklemmungen, wobei es geschehen kann, dass ein Gewinn von z. B. 2,00 Euro nicht durch das Gerät ausgezahlt wird. Der Kunde muss sich seinen Gewinn dann an der Kasse auszahlen lassen.

Geldspielgeräte sind mit manipulationssicheren Zählwerken aufzustellen. Der vom Steuerpflichtigen einzureichende Zählwerkausdruck ist daher der Beleg für die Ermittlung des zu versteuernden Einspielergebnisses. Fehl-, Falsch- und Prüftestgelder werden von den manipulationssicheren Zählwerken als solche nicht erfasst. Ein Nachweis dieser abzugsfähigen Gelder kann nur durch den Steuerpflichtigen durch Vorlage einer entsprechenden Quittung oder, zum Beispiel bei Falschgeld, einer polizeilichen Anzeige erfolgen.

Für die Stadt Laatzen ist der Prüfungsaufwand bisher sehr hoch und nicht verwaltungspraktikabel. Durch die Rechtsprechung ist bislang anerkannt, dass der eigentlich nicht besteuerebare Aufwand in die Bemessungsgrundlage aus Gründen verwaltungspraktischer Pauschalisierung, da die elektronische Kontrolleinrichtung den jeweiligen Vorgang nicht aufzeichnet, einbezogen wird. Auch handelt es sich in der Regel um im Verhältnis zum Vergnügungsaufwand relativ geringfügige Beträge, welche deshalb nach Rechtsprechung vernachlässigt werden können. Gerade in Spielhallen kann eine eventuelle Münzverklemmung auch durch eine Aufsicht mit Schlüsselberechtigung ohne Einsatz von Prüftestgeld beseitigt werden. Gleichwohl wäre es möglich, eine nicht gesondert in der Satzung aufgeführte Abzugsfähigkeit dieser Posten bei einer Geltendmachung durch die Vorlage entsprechender eindeutiger Quittungen bzw. Nachweisen, so zum Beispiel bei einer höheren Summe Falschgeld durch die Vorlage der polizeilichen Anzeige, anzuerkennen. Die Vergnügungssteuersatzungen diverser anderer Städte und Gemeinden beinhalten auch nicht die Abzugsfähigkeit von Prüftestgeld, in einigen Fällen auch nicht die Abzugsfähigkeit von Fehlgeld.

Die neuen Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken registrieren sämtliche Erst- und Nachfüllungen. Deshalb wird der Passus gestrichen, dass die „Nachfüllung B“ bei der Errechnung des Einspielergebnisses berücksichtigt wird.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger

Anlagen

Anlage 1 – Synopse

Anlage 2 – 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung